

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 25 (1978)  
**Heft:** 10: Jubiläumsausgabe Oktober 1978

**Rubrik:** Das BZS teilt mit

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Qualität in der Ausbildung als beste Werbung für den Zivilschutz

Von F. Muri, BZS

Die Pionierzeit der ZS-Ausbildung – wo Kursprogramme buchstäblich aus dem Boden gestampft und Lektionen aus dem Ärmel geschüttelt wurden, wo Instruktoren ihr Wissen breit und geprägt von persönlichen Vorstellungen weitergaben – neigt sich dem Ende entgegen. Es muss anerkannt werden, dass so sicher viel Wertvolles und Wesentliches für die künftige Funktion vermittelt worden ist und nicht wenige Kursteilnehmer für ihre Tätigkeit im Zivilschutz begeistert wurden. Angesichts der kurzen Ausbildungszeiten von 2 bis 12 Tagen in den Grundausbildungskursen des ZS (Einführungskurse, Grundkurse, Schulungskurse) drängt sich jedem selbstkritischen Ausbildner unweigerlich die Frage auf: «Habe ich dem Schutzdienstpflichtigen Wichtiges oder Nebensächliches für seine künftige Tätigkeit in der ZSO seiner Gemeinde vermittelt?»

Diese etwas provokative Einleitung soll zeigen, dass die von kantonalen und örtlichen Besonderheiten kaum beeinflussten elementaren Ausbildungsbelange zentral bearbeitet werden müssen.

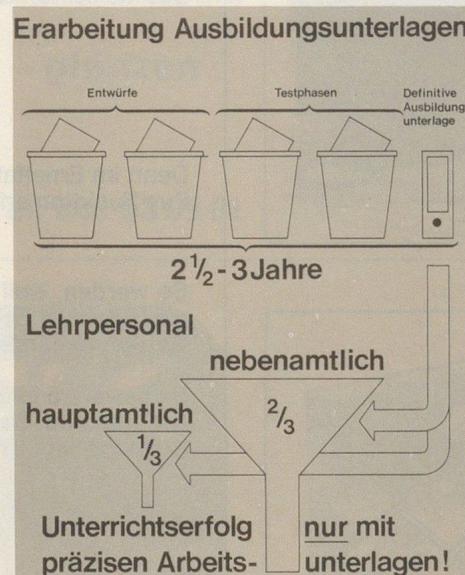
Nachdem heute gesamtschweizerisch rund zwei Drittel des Kursvolumens durch nebenamtliche Instruktoren bei einem durchschnittlichen Einsatz von 1 bis 2 Wochen pro Jahr bewältigt werden, kann eine Einheitlichkeit in der Grundausbildung nur mit Hilfe detaillierter Ausbildungsunterlagen erreicht werden. Es ist heute eines der Hauptanliegen der Abteilung Ausbildung des BZS, eine einheitliche und qualitativ hochstehende Ausbildung in den ZS-Kursen zu erreichen. Zurzeit werden diese Ziele mit den vorhandenen Mitteln wie folgt realisiert:

- Erarbeitung neuer Klassenlehrerdokumentationen nach einheitlichem System und Durchführung von Kantonsinstruktorenkursen durch das BZS
- Abgabe methodischer Fachunterlagen an alle Instruktoren
- Durchführung von Weiterbildungskursen für das hauptamtliche Lehrpersonal

## Ausbildungsunterlagen

Nebst der von uns angestrebten Einheitlichkeit soll der Schutzdienstpflichtige im Kurs erleben, dass man

im Zivilschutz zielstrebig arbeitet, sich auf Wesentliches beschränkt und praxisorientiert ausbildet. Um diesen Anforderungen zu genügen, ist eine gründliche Abklärung der Bedürfnisse, eine sorgfältige Erarbeitung von Kursprogrammen mit Lektionsunterlagen und deren Erprobung in Testkursen sowie eine entsprechende Einführung der Instruktoren unbedingt erforderlich. Dieses zeitraubende Vorgehen dauert gemäss unseren Erfahrungen 2½ bis 3 Jahre.



## Klassenlehrerdokumentation

Die neuen Klassenlehrerdokumentationen des BZS enthalten sämtliche Unterlagen, welche für die Durchführung eines Kurses notwendig sind.

Es sind dies:

- Arbeitsprogramm
- Wegleitungen für Kursleiter und Klassenlehrer
- Listen der Ausbildungshilfen und des benötigten Materials
- Alle Lektionsunterlagen bestehend aus Lektionsblatt, Lektionsverlauf und Abzüge oder Verkleinerungen der zur Verfügung stehenden Ausbildungshilfen

Das *Lektionsblatt* dient hauptsächlich bei der Vorbereitung des Unterrichts als Wegleitung zur Lektion. Es enthält in den einzelnen Rubriken alle Angaben, welche für die Durchführung der Lektion notwendig sind. Unmittelbar vor Unterrichtsbeginn eignet es sich

als Checkliste zur Überprüfung der getroffenen Vorbereitungen.

BUNDESAMT FÜR ZIVILSCHUTZ		Nr
Lektionsblatt		Dauer
Ort	Organisation	
Lernziel		
Unterlagen		
Ausbildungshilfen		
Material		
Vorbereitungen		
Hinweise		

Im *Lektionsverlauf* ist der zu vermittelnde Lehrstoff festgelegt. Hinweise sollen dessen Vermittlung erleichtern. Lehrstoff und Hinweise sind voneinander getrennt dargestellt:

## Kolonne «Stoff»

Der in Abschnitte unterteilte Lehrstoff folgt einem natürlichen, lernwirksamen Ablauf. Umfang und Gliederung sind für den Instruktor ver-

BUNDESAMT FÜR ZIVILSCHUTZ	
Lektionsverlauf	
Lehrstoff (verbindlich)	Hinweise (Empfehlung)
Beispiele	
Situations	
Lageschilderungen	
Probleme	
Impulse	
Einsatz Ausbildungshilfen	
Methodisches Vorgehen	
Organisatorische Massnahmen	
Merkhilfen	
Besonderheiten	



## Die Revision der Zivilschutzgesetze

Von D. Wedlake, BZS

(Fortsetzung aus Heft Nr. 9)

### Schlussbemerkungen

#### Die finanziellen Auswirkungen

Dank den beschriebenen Steuerungsmassnahmen wird es möglich sein, die wohl etwas höheren Gesamtaufwendungen für den geplanten Vollausbau des schweizerischen Zivilschutzes im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu halten. Allerdings wird voraussichtlich der auf die 90er Jahre anvisierte Endausbau auf die Jahrhundertwende hin verschoben werden müssen. Die für die finanziellen Auswirkungen verantwortlichen Kostengruppen sind die baulichen Massnahmen, die Materialbeschaffung, die Ausbildung und organisatorisch bedingte Faktoren.

#### Die Schutzbauten

Der grösste neue, also zu den bisherigen Aufwendungen der öffentlichen Hand zusätzliche Ausgabenposten entsteht durch jene rund 1800 Gemeinden, die nach Inkrafttreten der revidierten Gesetze ebenfalls der Organisations- und Baupflicht unterstellt wurden. Auch sie müssen nun Personenschutzzräume für die Bevölkerung sowie Anlagen und Einrichtungen für die Zivilschutzorganisationen errichten. Diese Aufwendungen, nämlich Beiträge an den privaten Schutzraumbau sowie Auslagen für die meist mit benachbarten Gemeinden gemeinsam zu erstellenden Organisationsbauten, wurden von den übrigen Gemeinden schon bisher, zum Teil seit Jahren, geleistet und lassen sich durchaus rechtfertigen. Man darf auch nicht vergessen, dass die bisher von der Organisationspflicht «verschonten» Gemeinden finanzpolitisch privilegiert waren. Dagegen waren ihre Einwohner benachteiligt, weil sie über keine sicheren Schutzplätze ver-

fügten. Im übrigen lassen sich die mit der normalen Bautätigkeit verbundenen Mehrkosten auf Jahre verteilen und fallen so weniger ins Gewicht. Um so mehr sind diese neuen Ausgaben im Interesse der Zivilbevölkerung völlig zumutbar.

Die auch für den Bund und die Kantone resultierenden vermehrten Beiträge lassen sich dank der ausgleichenden Wirkung der Steuerungsmassnahmen weitgehend kompensieren, so dass sich die jährliche Beanspruchung der Budgetkredite im bisherigen Rahmen bewegen sollte. Einen weiteren kostendämpfenden Faktor bildet die Tatsache, dass viele Kantone bereits einen beachtlichen Stand beim baulichen Zivilschutz erreicht haben und die Bauwirtschaft immer noch eine stagnierende, zum Teil rückläufige Tendenz aufweist.

#### Die Materialbeschaffung

Die Kosten für die Materialausrüstung können nicht als eine durch die Revision bedingte Zusatzbelastung bezeichnet werden. In den bisher nicht organisationspflichtigen Gemeinden hätte ohnehin in absehbarer Zeit die Ausrüstung der selbständigen Kriegsfeuerwehren vorgenommen werden müssen, eine notwendige Massnahme, die aber noch zurückgestellt worden war.

#### Die Ausbildung

Die nach Artikel 54, Absatz 3 ZSG, geregelte Verlängerung der Ausbildungszeiten für Vorgesetzte und Spezialisten um längstens 4 bzw. 8 Tage ergibt nur scheinbar höhere jährliche Ausgaben. Solche Kurse wurden vorher in erheblichem Umfang auf freiwilliger Basis durchge-

führt – zum Beispiel die sogenannten Kadervorkurse – und durch den Bund mit Beiträgen unterstützt. Zudem können durch den vermehrten Kader-einsatz für die Mannschaftsausbildung relativ teure Instruktorenkosten eingespart werden.

Die Stabskurse – Ausbildung von Dienstchefs der Orts-, Abschnitts- und Sektorleitungen in Ergänzungskursen des Bundes gemäss neuem Artikel 58a ZSG – laufen erst in einigen Jahren an, das heisst, wenn die nötigen Klassenkapazitäten und Instruktoren (wahrscheinlich im eidgenössischen Schulungszentrum Schwarzenburg) zur Verfügung stehen.

#### Organisatorisches

Um bei der Ausdehnung der Organisationspflicht auf alle Gemeinden Kosten zu sparen und die taktischen Belange möglichst zu vereinfachen, wird der Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zur Bildung einer einzigen gemeinsamen örtlichen Schutzorganisation oder der Anschluss an bereits bestehende Schutzorganisationen angestrebt. Es ist deshalb kaum anzunehmen, dass die Aufwendungen von Bund und Kantonen proportional zur Zahl der neu unterstellten Gemeinden oder deren Einwohnerzahl steigen werden.

Bezüglich der die Gemeinden belastenden Kosten für die Führung einer kommunalen Zivilschutzstelle gilt, was schon bei der Materialbeschaffung gesagt wurde. Die Kontrollführung für die Angehörigen der Kriegsfeuerwehr müsste ohnehin sichergestellt werden. Überdies wird in kleinen Gemeinden die Zivilschutzstelle im Nebenamt besorgt.

(Fortsetzung folgt)

**KISTEN- UND  
HOLZWAREN-  
FABRIK  
IMHOF  
MUOTATHAL**

**Kabelrollen  
Einweg-Paletten  
Element-Kubusse**

**Kisten  
Harassen**

**Imhof AG, 6436 Muotathal  
Postfach 39, Telefon 043 47 15 44**